

## Allgemeine Vertragsbedingungen Der Systema Solis GmbH

### 1. Offerte

- Die Offerte beruht auf den Angaben des Bestellers.
- Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen der Zulieferanten auf den Besteller bleibt vorbehalten.
- Die Offerte (exkl. Solarmodule / Kollektoren) bleibt vom Datum des Versandes an den Besteller 90 Tage gültig.
- Die Preise für Solarmodule / Kollektoren bleiben vom Datum des Versandes an den Besteller 30 Tage gültig.
- Unsere Pläne und Detailzeichnungen bleiben während der Offerte Phase geistiges Eigentum der Systema Solis GmbH; sie dürfen weder kopiert noch an Dritte - schriftlich oder mündlich – weitergegeben werden.

### 2. Leistungsumfang / Änderungen

- Die Offerte und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die aufgeführten Leistungen.
- Änderungen können in Absprache mit der Systema Solis GmbH vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch die Systema Solis GmbH aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet.
- Referenzobjekte und Muster bieten ein mögliches Bild der Ausführung; sie sind lediglich Typenmuster und nicht verbindlich.

### 3. Montage

- Der Besteller informiert die Systema Solis GmbH über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.
- Bei Mitarbeit des Bestellers oder seiner Hilfspersonen wird ein verrechenbarer Betrag pro Stunde vereinbart. Voraussetzung für die Mitarbeit des Bestellers oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit, Arbeiten auf Anleitung fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen.
- Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Der Mitarbeiter muss eine Unfallversicherung aufweisen und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Systema Solis GmbH lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Mitarbeiters ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit auf eigene Verantwortung und Gefahr.

### 4. Garantie

- Die Garantie beginnt mit Abnahme des Werkes durch den Besteller, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme. Sie beträgt zwei Jahre für Material und Arbeiten. Für elektrische Anlagen und Apparate beträgt sie ein Jahr. Einzelne Komponenten haben spezielle Garantiezeiten, welche auf den Produktinformationsblättern aufgelistet sind.
- Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.).
- Keine Garantie wird geleistet bei Glasbruch; es wird der Abschluss einer separaten Glasbruchversicherung empfohlen.
- Die Garantie erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Besteller oder seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Reparaturen oder anderen Eingriffen.
- Garantieansprüche müssen ohne Verzug bei der Systema Solis GmbH angemeldet werden. Die Systema Solis GmbH hat das Recht, die Garantieleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.

### 5. Zahlungsbedingungen

#### 5.1 Photovoltaikanlagen (PVA)

Weil der Modul-Lieferant erst nach Bezahlung liefert, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 80% bei Auftragsbestätigung, 10% nach der Installation, 10% nach der Inbetriebnahme.
- Bei grossen Bauprojekten (ab 30 kWp) werden die Zahlungen auf Wunsch mit einem separaten Zahlungsplan geregelt.
- Teilzahlungen gemäss Baufortschritt möglich

#### 5.2 Haustechnik/Sonnenkollektoranlagen (SKA)

- 80% bei Baubeginn, 10% bei Inbetriebnahme, 10% nach der Inbetriebnahme.

#### 5.3 Allgemeines

- Die Teilleistungen verfallen im vorgenannten Zeitpunkt und sind verzinslich zu 5% seit Verfall. Ein Rückbehalt von Zahlungen ist in keinem Fall zulässig.
- Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum der Systema Solis GmbH bis zur vollständigen Bezahlung. Demgegenüber entfällt die Leistung einer Bank Garantie durch den Besteller oder einer Eigentumsübergangserklärung.

### 6. Konditionen

- Innert zehn Tagen mit 2% Skonto, innert 30 Tagen rein netto.
- Die Zahlungen verfallen 30 Tage nach Fälligkeit. Der Verzugszins ab Verfall beträgt 5%.

### 7. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

- Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA 118 und subsidiär das schweizerische Obligationenrecht.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte von Zürich. Vor Einleitung eines Prozesses ist eine gütliche Einigung anzustreben.

## Technische Bedingungen für Photovoltaikanlagen Der Systema Solis GmbH

### 1. Garantie und Service

- Für die von uns installierte Anlage und das gelieferte Material besteht eine 2 jährige Garantie.
- Solarmodule haben eine Produkte- und Leistungs-Garantie. Diese Garantieleistungen sind beim Artikel aufgeführt.
- Wechselrichter haben eine Produkte Garantie. Diese Garantieleistungen sind beim Artikel aufgeführt. Bei den meisten Anbietern besteht die Möglichkeit einer Garantieverlängerung oder eines Servicevertrages.
- Nach Ablauf von 2 Jahren findet eine Garantiekontrolle durch Systema Solis GmbH statt.

### 2. Elektroinstallationen

- Wir sind eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma (I-05353). Alle Elektroarbeiten inkl. Sicherheitsnachweis (SiNa) können von uns ausgeführt werden.
- Auf Wunsch wird die unabhängige Kontrolle (SiNa, 2. Unterschrift) durch die Systema Solis GmbH organisiert und ausgeführt.
- Im Angebot / Auftrag sind alle erforderlichen Trenn-stellen gemäss NIN und ESTI enthalten, dies sowohl auf Gleichstrom- (DC) als auch auf Wechselstromseite (AC).
- Die Bewilligungsbehörden (Gebäudeversicherung und / oder örtliches Elektrizitätswerk) können zusätzliche Trennstellen oder Fernausschaltungen fordern. Diese werden separat ausgelegt und verrechnet.
- Verschiedene Energieversorgungsunternehmen (EVU) verlangen spezielle Messeinrichtungen (z.B. Zählersteck-klemmen / Fernauslesung etc.). Diese Aufwendungen werden separat verrechnet.
- Es besteht die Möglichkeit, dass trotz Einhalten aller Geräte- und Netzrichtlinien im Betrieb Netzstörungen resp. Netzrückwirkungen auf das Netz des EVU auftreten. Diese können im Vorfeld nicht eruiert werden. Wir unterstützen die Lösungssuche und Störungsbehebung.
- Nicht vorhandene oder volle Leitungswege (z. B. Steigzonen, Verbindungsrohre) oder andere nicht vorhersehbare Umstände werden aufgezeigt und können Zusatzkosten verursachen.

### 3. Standort Wechselrichter

- Der Wechselrichter muss gemäss Betriebsanleitung montiert werden.
- Montage auf feuerfestem Montagegrund und / oder in feuerfestem Raum.
- Wechselrichter können Geräusche durch Lüfter und Regelung (Pfeifton) verursachen. Montageorte im Wohn-Bereich oder in der Nähe von Tierhalteplätzen sind nicht empfehlenswert.
- Die Abwärme der Wechselrichter ist zu beachten. In der Regel sind dies max. 5% der Gesamtleistung der Anlage. Eventuell sind Lüftungs- oder Klimaanlage einzubauen.
- Der Standort ist so zu wählen, dass Staub oder Wasser die Funktion des Wechselrichters nicht unnötig beeinträchtigen können.
- Die Zugänglichkeit zum Wechselrichter muss gewähr-leistet sein.

### 4. Blitzschutzanlagen, Überspannungsschutz und Potentialausgleich

- Eine Solarstromanlage erfordert nicht automatisch einen Blitzschutz und gefährdet das Gebäude nicht zusätzlich.
- Bei einer bestehenden Blitzschutzanlage wird der neue Anlagenteil integriert. Die gesamte Blitzschutzanlage wird nicht automatisch erneuert.
- Ist im Gebäude KEIN Blitzschutz vorhanden, wird die Anlage gemäss Vorschriften in den Potentialausgleich integriert.
- Der von der Wechselrichternorm geforderte minimale Geräteschutz ist im Angebot enthalten.
- Zusätzliche Überspannungsableiter werden empfohlen, benötigen aber ein objektbezogenes Schutzkonzept. Dies wird individuell erstellt und ist im Grundangebot nicht enthalten.

### 5. Sicherheit

- Dachsicherheit: Für Unterhaltsarbeiten ist ein sicherer Dachzugang erforderlich. Die Zugänge müssen mit Kollektivschutz, Rückhaltevorrichtungen, Anschlagvorrichtungen oder Einzelanschlagpunkten gesichert werden (BauAV Art. 3 und SIA 271, SIA 232). Die angebotenen Sicherheitseinrichtungen sind nur für Arbeiten an der PV-Anlage berechnet und erstellt. Ein Sicherheitskonzept für das ganze Gebäude ist im Grundangebot nicht enthalten.
- Arbeitssicherheit: Alle Personen auf der Baustelle müssen die Sicherheitsrichtlinien gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) einhalten. Dies gilt besonders bei Mithilfe durch Fremdpersonal (Jugendsolar, Bauherr, ...).
- Asbest: Massnahmen für die Asbestbehandlung sind nicht im Grundangebot enthalten. Kommt Asbest während der Arbeit zum Vorschein, wird dies fachgerecht bearbeitet (BauAV Art. 3). Die Kosten werden separat ausgewiesen.
- Brandabschottungen / Brandabschnitte: Anpassungen und / oder Ergänzungen bei Brandabschottungen werden separat ausgewiesen und ausgeführt.

### 6. Bewilligungen & Pläne

- Stimmen Pläne und Bauzeichnungen nicht überein, werden Anpassungen separat ausgewiesen und, wenn erforderlich, vorgenommen.
- Die Einholung einer ESTI-Plangenehmigung bei Anlagen-Erweiterungen gilt nur für den neu erstellten Anlagenteil. Anpassungen und allfällige Mängelbehebungen am bestehenden Anlagenteil sind nicht enthalten.